

Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht:
Haftung im Straßenverkehr

Grundfall:

Kurt Krause fährt regelmäßig zusammen mit seinem Kollegen Albert Aumann in dessen Audi A 4 von Heidelberg zur gemeinsamen Arbeitsstelle nach Mannheim. Krause, der kein Auto hat, zahlt Aumann dafür eine monatliche Pauschale, deren Höhe etwa der Hälfte der anfallenden Benzinkosten entspricht.

Auf einer dieser Fahrten fährt Aumann eines Morgens mit etwa 50 km/h in eine mit Ampeln versehene Kreuzung ein. Ungefähr in der Kreuzungsmitte kommt es zu einer Kollision mit einem von Franz Fischer gelenkten Ford Focus. Fischer hatte aus seiner Fahrtrichtung gesehen nach links abbiegen wollen.

Unmittelbar nach dem Unfall werfen sich die Fahrer gegenseitig vor, bei Rot in die Kreuzung eingefahren zu sein. Eine Überprüfung ergibt, dass die Ampelanlage einwandfrei funktioniert und dass der Verkehr zu keinem Zeitpunkt für beide Fahrtrichtungen gleichzeitig freigegeben wird. Die von Fischer benutzte Linksabbiegerspur wird durch eine gesonderte, mit Pfeilzeichen versehene Ampel geregelt. Diese zeigt erst dann Grün, wenn die Ampel für die Gegenrichtung auf Rot steht. Krause war zum Zeitpunkt des Unfalls mit der Lektüre von Geschäftsunterlagen beschäftigt und hat nicht auf die Verkehrslage geachtet.

Das Fahrzeug des Aumann ist bei der All-Versicherung VVaG haftpflichtversichert, dasjenige des Fischer bei der Fiducia AG.

- a) Bei dem Unfall hat Krause starke Schmerzen am Brustkorb sowie ein Halswirbelsäulen-Schleudertrauma erlitten. Er hat sich in ärztliche Behandlung begeben und ist für eine Woche krankgeschrieben worden. Die Behandlungskosten werden von der privaten Krankenversicherung übernommen. Sein Arbeitgeber hat ihm den Lohn weitergezahlt. Außerdem ist Krauses wertvoller Aktenkoffer irreparabel beschädigt worden. Krause fragt bei einem Rechtsanwalt an, wen er wegen dieser Schäden auf Schadensersatz in Anspruch nehmen kann.
- b) Abwandlung zu a: Es stellt sich heraus, dass der Ford Focus nicht Fischer gehört, sondern der Ford Leasing GmbH. Diese hat über das Fahrzeug mit Lothar Lehmann einen Leasingvertrag geschlossen. Lehmann, der das Fahrzeug regelmäßig benutzt und auch die Leasingraten aufbringt, hatte das Fahrzeug am Tag zuvor an Fischer übergeben mit der Bitte, ihn nach Frankfurt zum Flughafen zu fahren und eine Woche später dort wieder abzuholen. Fischer hatte sich dazu bereit erklärt und wunschgemäß versprochen, das Auto in der Zwischenzeit nicht zu benutzen.
- c) Ergänzung zu b: Aumanns Auto ist beim Unfall stark beschädigt worden. Aumann, der alleiniger Eigentümer des Fahrzeugs ist, fragt an, von wem er Ersatz der Reparaturkosten verlangen kann.
- d) Ergänzung zu c: Die Ford Leasing GmbH fragt an, von wem sie Ersatz für die an ihrem Fahrzeug entstandenen Schäden verlangen kann.

e) Ergänzung zu d:

Es stellt sich heraus, dass Fischer zum Zeitpunkt des Unfalls eine Blutalkoholkonzentration von 1,2 Promille hatte. Die weiteren Umstände des Unfalles bleiben ungeklärt.

f) Ergänzung zu e:

Ein von Aumann beauftragter Sachverständiger schätzt die erforderlichen Reparaturkosten bei der Reparatur in einer Audi-Fachwerkstatt auf 9.000 Euro (inklusive 19 % Umsatzsteuer), die erforderliche Reparaturdauer auf 10 Arbeitstage. Nach der Reparatur würde ein merkantiler Minderwert von 1.000 Euro verbleiben. Die Beschaffung eines gleichwertigen Fahrzeugs würde 8.000 Euro (inklusive 19 % Umsatzsteuer) kosten, der Restwert des beschädigten Fahrzeugs liegt bei 500 Euro.

Aumann fragt an, welche Ansprüche ihm gegen den Unfallgegner zustehen,

- (1) wenn er das Fahrzeug nach vier Monaten veräußert.
- (2) wenn er das Fahrzeug zu dem vom Sachverständigen angegebenen Betrag in einer Audi-Werkstatt reparieren lässt.
- (3) wenn er alle erforderlichen Reparaturarbeiten innerhalb von sechs Tagen bei einer besonders preiswert und schnell, aber dennoch fachgerecht arbeitenden freien Werkstatt für 7.000 Euro ausführen lässt.
- (4) wenn er das Fahrzeug in einer Spezialwerkstatt für 3.000 Euro zuzüglich 19% Umsatzsteuer so herrichten lässt, dass es wieder fahrtüchtig und -sicher ist.

g) Abwandlung zu f:

Der Sachverständige schätzt die erforderlichen Reparaturkosten auf 7.000 Euro.

h) Abwandlung zu f:

Der Sachverständige schätzt die erforderlichen Reparaturkosten auf 9.000 Euro.

Die Fiducia legt ein Angebot einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt am Wohnort von Aumann vor, die nach denselben Qualitätsstandards wie eine Markenwerkstatt arbeitet und die Reparatur zum Festpreis von 7.000 Euro anbietet.

i) Abwandlung zu f:

Der Sachverständige schätzt die erforderlichen Reparaturkosten auf 10.000 Euro.

j) Abwandlung zu f:

Der Sachverständige schätzt die erforderlichen Reparaturkosten auf 3.000 Euro.

k) Während der Reparaturarbeiten (insgesamt 8 Wochentage) hat Aumann ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug gemietet. Das Mietwagenunternehmen Intercar hat ihm dafür einen Unfallersatztarif von 150 Euro pro Tag berechnet. Derartige, nach Tagen bemessene Tarife bieten nahezu alle namhaften Autovermieter an. Die Ersatztarife von Intercar liegen im Vergleich am unteren Rand der verlangten Preise. Nahezu alle Autovermieter bieten daneben unter Bezeichnungen wie „Freizeit-“, „Pauschal-“ oder „Wochentarif“ eine Vielzahl anderer Tarife an. Bei Intercar hätte Aumann dasselbe Fahrzeug zum Wochentarif für insgesamt 900 Euro mieten können. Die Mitarbeiter von Intercar haben darauf nicht hingewiesen. Sie haben Aumann gefragt, ob er einen Unfall gehabt habe, was dieser bejaht hat. Sodann haben sie ihm den Unfallersatztarif empfohlen. Aumann fragt, in welcher Höhe die entstandenen Mietwagenkosten ersatzfähig sind.